RUBA Thermoplast AG

your top cap supplier &
professional toolmaker

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RUBA Thermoplast AG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der RUBA Thermoplast AG enthalten die Vertragsbedingungen der Auftraggeberin. Sie dienen der Vereinfachung der Geschäftsabwicklung.

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte, die den Verkauf, die Fertigung, Lieferung und Bezahlung von Kunststoffartikeln der RUBA Thermoplast AG (Lieferant) betreffen. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

2. Preise

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackung in gesetzlicher Höhe. Zollgebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt der Kunde, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
Ändern sich die Abgaben insbesondere für Granulat oder Farben um mehr als 5%, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen.

3. Mengen

Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, gilt eine Unterlieferung von 0% und eine Überlieferung von höchstens 10% bis zu einer Stückzahl von 150'000 sowie max. 5% über 150'000 Stk. und max. 1% über 500‘000 Stk.

Annullierungen von Bestellung sowie Reduktionen von Bestellmengen werden nur dann akzeptiert, wenn die Ware nicht schon produziert wurde.

Maschinenunterbrüche auf Veranlassung des Auftraggebers einschliesslich eines dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Erhöhungen des Bestellumfanges sind nur möglich, wenn genügend Fabrikationskapazität und Masterbatch zur Verfügung steht. Alle Änderungen sind nur gültig, wenn sie von RUBA schriftlich bestätigt worden sind.

4. Kleinmengenzuschlag

Bei Bestellmengen unter 50'000 Stück Tubenverschlüssen (bei Kombiverschlüssen unter 20'000 Stück) wird ein Kleinmengenzuschlag erhoben.

Detailinformationen für die Kleinmengenzuschläge erhalten Sie **hier.**

5. Rahmenaufträge/Mengenkontrakte

Über Rahmenaufträge/Mengenkontrakte bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit, grössere Bestellungen zu geringeren Stückpreisen zu beziehen. Die bei uns zwischengelagerten Teile sind innerhalb einer Lagerzeit von max. 3 Monaten abzurufen.
Bei Rahmenaufträgen/Mengenkontrakten DAP/DDP ist eine Lieferung im Preis enthalten. Bei zusätzlichen Abrufen entstehen zusätzliche Transportkosten.

Ein Musterschuss mit Lieferspezifikation wird nur dem ersten Abruf beigelegt. Wird die Lagerzeit überschritten, verrechnen wir pro Palette und Monat pauschal €50.00.

6. Materialien

RUBA Standardmaterial ist Homopolymer Polypropylen Moplen HP501M mit einem Schmelzindex von 7.5g/10min. Als Alternativmaterial kann das Polypropylen HD204CF von Borealis mit einem MFI von 8g/10min eingesetzt werden.

Die Verschlüsse werden aus unserem Standardmaterial hergestellt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart ist.
Ist ein Sondermaterial gewünscht, so hat der Kunde dies rechtzeitig spätestens bei der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.
Der Kunde ist verpflichtet die Eignung der verwendeten Materialien für seine Produkte zu prüfen. RUBA schließt jegliche Haftung diesbezüglich aus.

7. Höhere Gewalt (Force Majeure)

RUBA AG wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, eintritt.
Der Kunde und die RUBA AG werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob ein Alternativmaterial eingesetzt werden soll oder nach der Beendigung der HG die nicht produzierten Produkte nachgeliefert werden sollen.
(Empfehlung: für jeden Artikel ein Alternativmaterial festlegen)

8. Bemusterungen/Materialversuche

Unsere Kunststoffartikel liefern wir in allen Farben und verschiedenen Materialien. Jede Farbbemusterung (inkl. Bericht Farbbemusterung) wird mit €/CHF300.00 verrechnet bis zu einer maximalen Stückzahl von 200 Stk.

Die Kosten für jeden Materialversuch (inkl. Bericht) belaufen sich auf €/CHF600.00. Die genaue Stückzahl pro Versuch wird je nach Artikel (max. 5‘000 Stk) festgelegt.

9. Verpackung

Unsere Kunststoffartikel werden lose in Einwegkartons mit inliegendem Polybeutel geliefert. Dieses Verpackungsmaterial kann nicht zurückgenommen werden. Die Menge pro Karton und die Anzahl der Kartons pro EURO-Palette sind auf der Preisliste ersichtlich. Bei gewünschter Sonderverpackung hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen.

10. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind netto und innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes zu erheben.

11. Reklamationen

Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware vorzubringen.
Werden bestellte Produkte nachveredelt (metallisiert, geprägt etc.), so hat der Kunde uns dies bei Eingang der Bestellung bekannt zu geben. Wir empfehlen eine zusätzliche Dienstleistung mitzubestellt, da die Standardproduktion QL_00 unserseits für eine Weiterverarbeitung nicht empfehlenswert ist; s. Übersicht der Qualitätsleveln finden Sie **hier**.
RUBA übernimmt keine Haftung für Drittlieferanten. Die Haftung beschränkt sich auf den Wert bzw. den Umfang der betreffenden Bestellung. RUBA arbeitet nach den Richtlinien der ISO 9001/14001, deshalb unterliegen Produkte, die nach Freigabe durch den Kunden in Produktion gehen, dem Änderungswesen, d. h. alle Änderungen nach Erhalt der Auftragsbestätigung bezüglich geometrische Form des Produkts, Material oder Farbe, müssen von der RUBA bestätigt werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises ist der Firmensitz der RUBA Thermoplast AG in Zuzgen.
Für den Fall von Streitigkeiten liegt die Zuständigkeit des sachlich und örtlich für den Verkäufer in der Schweiz zuständigen Gerichtes. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche nach seiner Wahl bei dem für den Käufer zuständigem Gericht geltend zu machen.
Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Schweizer Recht.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder gesetzwidrig sein, so ändert dies nichts an der Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Ungültige oder rechtswidrige Bestimmungen werden im Einzelfall durch die geltenden schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Unsere Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften finden Sie **hier.**

Zuzgen, 27.07.2023